

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung (WIFAG) gemäß § 4 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

zwischen

A.) den kommunalen Gebietskörperschaften

1. Stadt Saalfeld/Saale,
2. Stadt Rudolstadt,
3. Stadt Bad Blankenburg,

jeweils vertreten durch den Bürgermeister,

4. Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

vertreten durch den Landrat,

und

B.) der kommunalen Gesellschaft

5. IGZ - Innovations- und Gründerzentrum GmbH Rudolstadt,
(nachfolgend IGZ GmbH Rudolstadt)

vertreten durch die Geschäftsführung.

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft dient der gemeinsamen und zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben und Interessen der kommunalen Wirtschaftsförderung in einem gemeinsamen Gebiet. Hierdurch beabsichtigen die Vertragspartner die Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung auf einem hohen Niveau zu halten und stetig zu verbessern.

Das Ziel der gemeinsamen kommunalen Wirtschaftsförderung ist es, eine gemeinsame Anlaufstelle für Unternehmen in Form einer Wirtschaftsförderungsagentur zu schaffen und diesen Beratungsdienstleistungen i.S. Grundsatzberatung, Fördermittelinformation und Koordination kommunaler Hilfestellungen anzubieten (Lotsenfunktion). Darüber hinaus soll die Arbeitsgemeinschaft über die Agentur ein gemeinsames Standortmarketing betreiben.

Die Auswahl des Innovations- und Gründerzentrums Rudolstadt (IGZ) als Standort dieser Agentur hebt Synergien durch die Ergänzung hier vorhandener Kom-

petenz bei der Begleitung von Gründungen und Unternehmensansiedlungen sowie durch Erfahrung bei Bestandspflege, Standortentwicklung und -marketing, die in einer neuen Qualität der Wirtschaftsförderung münden sollen.

Die an der Arbeitsgemeinschaft Beteiligten bringen ihr Fachwissen nachhaltig in die Arbeitsgemeinschaft ein und verpflichten sich zu einer offenen, ergebnisorientierten Zusammenarbeit.

§ 1 Träger und Name

- (1) Die o.g. Vertragspartner (nachfolgend Träger) errichten eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 ThürKGG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Weitere Gebietskörperschaften, deren Mitgliedschaft für die Verwirklichung der Vertragsziele sinnvoll ist, können als Träger zugelassen werden.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „*Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung*“ mit der Kurzbezeichnung **WIFAG**.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die WIFAG dient der gemeinsamen Verwirklichung der Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung auf dem Gebiet der Träger zu A.). Sie verwirklicht dies insbesondere durch:

- a) Betreibung einer Wirtschaftsförderungsagentur für Unternehmer, die Ansprechpartner zu allen Fragen der kommunalen Wirtschaftsförderung ist;
- b) Lotsenfunktion für Unternehmer bzgl. kommunaler Entscheidungen;
- c) Beratungen zu Unternehmensgründung und -entwicklung (Unterstützung von Ansiedlung, Gründung, Bestandspflege);
- d) gemeinsames Standortmarketing;
- e) gemeinsame Projekte zur Wirtschaftsförderung wie z.B. Fachkräftemessen oder Berufsinformationsmärkte usw.

§ 3 Vertretung und Geschäftsstelle

- (1) Die WIFAG ist nicht rechtsfähig. Sie besitzt keine Dienstherreneigenschaft.
- (2) Die WIFAG unterhält eine Geschäftsstelle in Form einer Wirtschaftsförderungsagentur in Rudolstadt.
- (3) Die Geschäfte der WIFAG führt der Träger IGZ GmbH Rudolstadt namens des Vorsitzenden und der Geschäftsführung. Die Geschäftsstelle der WIFAG ist dem Geschäftssitz der IGZ GmbH Rudolstadt angegliedert.

§ 4 Trägerversammlung und Vorsitz

- (1) Die Träger werden in der Trägerversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Bevollmächtigung ist zulässig. Jeder Träger hat eine Stimme mit gleichwertiger Stimmkraft.
- (2) Die Trägerversammlung bestimmt die Ausgestaltung der Aufgaben der WIFAG und den mit ihrer Verfolgung verbundenen gemeinsam zu tragenden Aufwand.
- (3) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie tagt nach Erfordernis, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Träger erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Trägerversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. jährliches Finanzbudget der Arbeitsgemeinschaft
 - b. personelle Ausstattung
 - c. Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers für die WIFAG
 - d. Einrichtung von Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung
 - e. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung
 - f. alle Geschäfte, die nicht dem Geschäftsführer zugeordnet sind.
 - g. Zulassung und Ausschluss von Trägern
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse zu Abs. 4 a. bis c. bedürfen der Einstimmigkeit. Beschlüsse zu Abs. 4 g. bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens Dreivierteln aller Träger zu A.) und B.).
- (6) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Trägerversammlung, soweit nicht ein Träger mit dem Vollzug bevollmächtigt oder beauftragt wurde.
- (7) Für die Umsetzung von Einzelprojekten können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. In den Arbeitsgruppen können Bedienstete der Träger, Vertreter der Wirtschaft, von Kammern, Verbänden, Vereinen sowie interessierte Bürger mitarbeiten.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der WIFAG wird durch den Geschäftsführer der IGZ GmbH Rudolstadt wahrgenommen, wenn die Trägerversammlung keine andere Geschäftsführung bestellt. Wenn dem Geschäftsführer die Ausübung der Geschäfte nicht möglich ist, ist der Vorsitzende der Trägerversammlung verantwortlich für die Aufgabenerfüllung der WIFAG.

- (2) Der Geschäftsführer der WIFAG ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung, leitet die Wirtschaftsförderungsagentur und ist deren Sprecher. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft einschließlich der Agentur, die fachliche Aufgabenwahrnehmung bzw. -verteilung sowie die Mittelbewirtschaftung. Er ist Fachvorgesetzter der Mitarbeiter und zur Aufgabenwahrnehmung weisungsberechtigt
- (3) Der Geschäftsführer hat auf Verlangen jederzeit Auskunfts- und Berichtspflicht ggü. der Trägerversammlung.

§ 6 Personelle, funktionale und räumliche Organisation

- (1) Soweit die Träger der WIFAG das notwendige Personal zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen, bleiben sie Anstellungsträger der jeweiligen Arbeitnehmer und damit ihre Dienstvorgesetzten. Fragen der Personalge-stellung werden durch die entsendenden Träger mit den Arbeitnehmern geregelt.
- (2) Die Träger übertragen für die in die WIFAG entsandten Arbeitnehmer ihre arbeitsorganisatorischen und fachlichen Anordnungsbefugnisse an die Geschäftsführung der WIFAG.
- (3) Trotz klarer personenbezogener Zuordnung zu WIFAG bzw. IGZ GmbH Rudolstadt gilt für die Arbeitnehmer beider Einrichtungen eine anforderungsabhängige wechselseitige und sich ergänzende Aufgabenwahrnehmung als unter den Trägern vereinbart.

§ 7 Finanzierung, Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplan

- (1) Jeder Träger trägt sämtliche Kosten des von ihm eingebrachten Personals einschließlich Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungen, allgemeinen Lohnnebenkosten und Beiträgen zu Berufsgenossenschaften o.ä.
- (2) Der Geschäftsführer bildet für die laufenden Geschäftsausgaben ein jährliches Budget, dass von der Trägerversammlung zu beschließen ist. Der jährlichen Budgetplanung ist bei Bedarf eine mehrjährige Projektplanung zugrunde zu legen. Die Budgetplanung wird jährlich bis spätestens 30.11. für das Folgejahr durch die Trägerversammlung beschlossen. Nachschüsse sind ausgeschlossen. Davon unbenommen bleibt die Entscheidung der Trägerversammlung über begründete Nachtragsbudgets. Beschließt die Trägerversammlung über dieses o.a. Budget hinausgehende Projekte, sind die Kosten hierfür gesondert durch die Träger zu tragen. Der Geschäftsführer legt bis spätestens 31.07. des auf das Budgetjahr folgenden Jahres in der Trägerversammlung i.S. einer einfachen Einnahme-Überschuss-Rechnung über die Budgetverwendung des Vorjahres Rechenschaft ab. Die Trägerversammlung hat im Anschluss über die Entlastung des Geschäftsführers zu beschließen.

- (3) Aus den Personalausgaben nach Absatz 1 und dem Budget der laufenden Geschäftsausgaben nach Absatz 2 bildet sich das jährliche Gesamtbudget der WIFAG. Die Finanzierung des Budgets übernehmen die Träger zu A.) im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl, bezogen auf den 31. Dezember des zweiten dem Budgetjahr vorangegangenen Jahres. Die Basis der Gesamteinwohner ergibt sich aus der Summe der Träger zu A.) Die selbst getragenen Personalkosten werden bei der Ermittlung des Kostenbeitrages in Abzug gebracht.
- (4) Können sich die Träger nicht auf ein jährliches Budget einigen, verpflichten sie sich für die Dauer dieses Vertrages zumindest die in der jeweiligen Höhe des zurückliegenden Jahres festgelegten Beträge zu leisten. Die Geschäftsführung ist berechtigt, aus diesem vorläufigen Budget Ausgaben zu leisten, die sachlich und zeitlich nicht aufgeschoben werden können.
- (5) Die Finanzierungszusage der Träger gilt für die Dauer des Vertrages haushaltsjahrübergreifend. Die Budgetanteile werden vierteljährlich anteilig bis zum 10. Werktag des jeweils ersten Quartalsmonats von der Geschäftsführung bei den Trägern zu A.) abgerufen.
Empfänger der Zahlungsbeträge ist der Träger IGZ GmbH Rudolstadt, der diese ausschließlich für die Tätigkeit der Agentur verwaltet und verwendet.

§ 8 Haftung

- (1) Sollten Amtshaftansprüche bzw. Schadenersatzansprüche gegen die an die Wirtschaftsförderagentur entsandten Arbeitnehmer geltend gemacht werden, haftet der entsprechende Dienstherr.
- (2) Bei mehreren Beteiligten entscheidet die Trägerversammlung nach Lage der Dinge und Anhörung der Beteiligten zur Anteilsverteilung der Haftungsverpflichtung.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft tritt mit vollständiger Vertragsunterzeichnung in Kraft. Sie ist nicht befristet. Die Kündigungsfrist eines Trägers beträgt 12 Monate zum jeweiligen Jahresende. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Trägerversammlung zu erklären. Eine Rückforderung einzelner Budgetanteile oder Vermögensteile ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Kündigung durch einen Träger besteht die Arbeitsgemeinschaft für die übrigen Träger fort, wenn die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft nicht einstimmig durch die verbleibenden Träger beschlossen wird. Die Auflösung erfolgt in diesem Fall mit Ablauf der Kündigungsfrist nach Absatz 1.

- (3) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedarf der einstimmigen Beschlussfassung in der Trägerversammlung. Bei einer Auflösung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.
- (4) Wenn nach der Kündigung eines Trägers, nur noch ein Träger verbleibt, gilt die Arbeitsgemeinschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist nach Absatz 1 als aufgelöst mit allen Folgen der Vermögensauseinandersetzung.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. im Falle von Lücken gilt diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht bzw. diejenige Bestimmung, welche dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 11 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch alle Träger in Kraft und ersetzt den bisher gültigen Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 4 ThürKGG zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung vom 16. Juli 2007.